

aufser dem Fall des Art. 282 ein Beistand u. a. gerade auch dann zu ernennen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, darum handelt, die aus einer gegebenen Situation resultierenden Rechte des Kindes zu wahren und unter Umständen vielleicht sogar gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt geltend zu machen.

Übrigens qualifiziert sich die Erbteilung zweifellos als ein Rechtsgeschäft und zwar, u. a. wegen der daraus entstehenden Gewährleistungspflicht (vgl. Art. 637 ZGB) als ein oneroses Rechtsgeschäft, auf das somit im vorliegenden Falle, sofern überhaupt eine Erbteilung stattfindet, nicht nur die Regel des Art. 392, sondern — entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin — auch die Spezialbestimmung des Art. 282 anwendbar ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### 70. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. November 1912 in Sachen **Helene Suber-Burckhardt** gegen **Basel-Stadt**.

*Vormundschaft: Zum Begehren um Entmündigung wegen Geisteskrankheit sind die Verwandten des zu Entmündigten nicht legitimiert.*

A. — Mit Eingabe vom 5. Januar 1912 stellten die Beschwerdeführer beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt das Begehren, es sei ihre Mutter bezw. Schwiegermutter, Frau Witwe Leonore Burckhardt-Eckenstein, unter Vormundschaft zu stellen, weil sie geisteskrank sei und Gefahr bestehe, daß das Vermögen von 400,000 Fr., in dessen Besitz sie nach dem Tode ihres Ehemannes gelangte, verloren gehe.

B. — Mit Urteil vom 2. Mai 1912 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt und mit Urteil vom 3. September 1912 das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Beschwerdeführer mit ihren Anträgen mangels eines gesetzlichen Grundes zur Bevormundung ihrer Mutter und Schwiegermutter abgewiesen.

C. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons

Basel-Stadt, zugestellt den 9. September 1912, haben die Beschwerdeführer am 25. September 1912 die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: „Es sei in Gutheißung der Beschwerde das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Vormundschaft zu stellen, eventuell sei eine Beistandschaft zu verfügen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In erster Linie ist die Legitimation der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde zu prüfen. Es fragt sich, ob sie berechtigt sind, mit der zivilrechtlichen Beschwerde den Entscheid anzufechten, durch den ihr Antrag auf Bevormundung ihrer Mutter bezw. Schwiegermutter abgelehnt worden ist. Wenn auch die in Art. 86 OG geregelte zivilrechtliche Beschwerde im Gegensatz zu der Berufung und zu den in Art. 87 OG genannten Fällen der zivilrechtlichen Beschwerde nicht eine durch Haupturteil erledigte zivilrechtliche Rechtsstreitigkeit voraussetzt, so steht sie doch dem zu, der behauptet, daß durch den angefochtenen Entscheid ein ihm nach Bundesrecht zustehender Anspruch verletzt worden sei. Die Kläger sind daher nur dann befugt, den vorinstanzlichen Entscheid, durch den die Entmündigung der Beklagten verworfen wurde, mit der zivilrechtlichen Beschwerde anzufechten, wenn sie einen Anspruch darauf haben, daß diese Bevormundung ausgesprochen werde. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist eine Frage des materiellen, ausschließlich durch das eidgenössische Recht geregelten Vormundschaftsrechtes, nicht des den Kantonen überlassenen Verfahrens. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, daß nach Art. 83 des Einführungs-gesetzes von Basel-Stadt die Beschwerdeführer berechtigt waren, im Wege der Klage die Entmündigung ihrer Mutter zu verlangen. Ob ein kantonaler Entscheid, der die Bevormundung einer Person ablehnt, der Weiterziehung an das Bundesgericht unterliegt, kann nicht davon abhängen, ob ein Kanton einen näheren oder weiteren Kreis von Verwandten berechtigt erklärt, die Entmündigung einer Person zu verlangen, oder diese Befugnis den Verwandten versagt. Die für die Weiterziehung solcher Entscheidungen an das Bundesgericht präjudizielle Frage, ob und unter welchen Umständen jemandem ein Anspruch zusteht, die Entmündigung einer Person zu verlangen, muß auf Grund der Art. 368—375 ZGB gelöst werden.

2. — Da die Vormundschaft den staatlichen Schutz und die gesetzliche Vertretung von Personen bezweckt, die für sich nicht mehr sorgen oder ihrem Vermögen nicht mehr vorstehen können, trägt das ganze Vormundschaftsverfahren den Charakter eines amtlichen, im Interesse des Schutzbedürftigen von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eingeleiteten Verfahrens, und zwar auch dann, wenn die Entmündigung im Wege des Zivilprozesses durchgeführt werden muß. Das einzige Privatrecht, das in der Regel bei der Entmündigung einer Person in Frage kommt, ist das Recht des zu Entmündigenden auf Schutz seiner Handlungsfähigkeit, woraus sich ergibt, daß natürlich dieser zur Erhebung der zivilrechtlichen Beschwerde gegen einen seine Handlungsfähigkeit beschränkenden Entscheid legitimiert ist. Haben die Kantone bei der ihnen zustehenden Ordnung des Entmündigungsverfahrens den Verwandten die Befugnis zur Anzeige oder das Recht zur Klage auf Bevormundung einer Person übertragen, so geschieht dies vom Standpunkte des materiellen Vormundschaftsrechtes aus in der Meinung, daß sie neben oder an Stelle der staatlichen Organe das Interesse des Schutzbedürftigen wahren, nicht aber weil ihnen ein klageweise verfolgbarer, eigener Anspruch zustände, die Bevormundung des Beklagten zu verlangen.

3. — Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur da zu machen, wo nach den Bestimmungen des ZGB klar ist, daß die Vormundschaft neben dem Interesse des zu Entmündigenden auch zum Schutze Dritter vorgesehen ist, also wo eine Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung, Trunksucht oder lieblichen Lebenswandels die Sicherheit anderer (Art. 369) oder familienrechtliche Ansprüche ihrer Angehörigen (Art. 370) gefährdet; dergleichen wo Dritte ein Recht auf die Anordnung einer Beistandschaft haben (Art. 392). Nur in dieser Beschränkung kann den Ausführungen des Referenten in der Beratung des Nationalrates beigegeben werden, daß mit Bezug „auf eine verhängte oder abgelehnte Vormundschaft eine Weiterziehung an das Bundesgericht möglich sei“ (Stenograph. Bulletin Bd. XV 1254). Es ist aber nicht notwendig, im vorliegenden Falle die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen einer Person ein eigener Anspruch auf die Entmündigung einer anderen

und daher auch die Legitimation zur zivilrechtlichen Beschwerde zusteht; denn die Beschwerdeführer verlangen die Bevormundung ihrer Mutter und Schwiegermutter, weil wegen der geistigen Erkrankung derselben Gefahr bestehe, daß deren Vermögen verloren gehe. Ein eigener Anspruch der Beschwerdeführer auf Entmündigung ihrer Mutter und Schwiegermutter im Sinne obiger Ausführungen steht nicht in Frage. Die Befürchtung, daß die Beschwerdeführer als zukünftige Erben der Witwe Burckhardt ohne deren Stellung unter Vormundschaft benachteiligt werden könnten, begründet einen solchen Anspruch nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

71. Arrêt de la II<sup>e</sup> section civile du 18 décembre 1912  
dans la cause Perrin contre Genève.

**Puissance paternelle (CCS art. 284, 285), prononcé de déchéance.** — Circonstances dans lesquelles l'art. 285 est applicable. — La déchéance ne doit pas être prononcée quand les mesures prévues à l'art. 284 apparaissent comme suffisantes.

A. — Par décision des 9-10 juillet 1912, l'autorité tutélaire de Genève a déclaré Louis Perrin, mécanicien, et dame Alice née Dannhauser à Genève déchus de leur puissance paternelle sur leurs enfants Lucien-Marcel né le 1<sup>er</sup> octobre 1902, Andrée née le 12 mars 1905, Charles-Georges né le 7 septembre 1906 et Eugène né le 4 novembre 1909. Cette décision est motivée par l'état de faits suivants:

« Attendu qu'il est établi: a) à l'égard de sieur Perrin,  
» que celui-ci gagne 6 fr. 50 à 7 fr. par jour, mais qu'il ne  
» consacre pas son gain à l'entretien de sa famille et qu'il compte  
» pour cela sur l'assistance, notamment sur les secours de  
» l'Hospice général, du pasteur de la paroisse et d'une de  
» ses belles-sœurs. Que d'autre part il ne se refuse rien et  
» ne pense qu'à lui. Qu'aux personnes chargées de faire des  
» enquêtes, il répond que l'entretien de sa famille est l'af-